

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz
und die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der
Gemeinde Gehlberg
(1. Änderung Feuerwehrkostenersatz- und -gebührensatzung)
Vom 25. Juni 2007**

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), des § 43 Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes (ThürBKG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Gemeinde Gehlberg folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Gehlberg vom 20. August 2003 (*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“* Nr. 17/03 vom 29. August 2003, S. 17):

Artikel 1

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Gehlberg vom 20. August 2003 (*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“* Nr. 17/03 vom 29. August 2003, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und § 9 Absatz 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 3 Absatz 3 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.“

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Kostenersatzpflicht besteht

- a) für die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache und
- b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 Nummern 1 bis 6, Absätze 2 und 6 ThürBKG.“

3. Im § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ThBKG“ durch das Wort „ThürBKG“ ersetzt.

4. § 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Kostenschuldner sind die in § 43 Absatz 1 Nummern 1 bis 6, Absätze 2, 3 und 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen. Kostenschuldner für die Brandsicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG ist der Veranstalter.“

5. § 5 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende neue Fassung:

„für den Kostenersatz im Sinne der §§ 22 Abs. 4 und 43 Absatz 1 Nummern 1 bis 6, Absätze 2, 3 und 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Brandsicherheitswache, Hilfe- und Dienstleistung;“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Gehlberg in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gehlberg, den 25 Juni 2007

Lehrke
Bürgermeister

- Siegel -